

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 918

der Abgeordneten Steeven Bretz, Henryk Wichmann und Gordon Hoffmann

CDU-Fraktion

Drucksache 6/2123

### **Essensqualität in Brandenburger Bildungseinrichtungen: das Qualitätssiegel „QBra“**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 918 vom 23.07.2015:

Im Jahr 2013 hat die Landeshauptstadt Potsdam eine Umfrage zur Qualität des Schulessens durchgeführt, bei der 19 von 31 befragten Einrichtungen angaben, mit der Qualität des Schulessens unzufrieden zu sein. Immerhin sechs Schulen erklärten, höhere Preise könnten das Essen verbessern (PNN, „Schulessen könnte teurer werden – und besser“, 15.03.2013). Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz hat das „Qualitätssicherungssystem für das Mittagsangebot in den Schulen Brandenburgs“ (QBra) eingeführt. Das Ministerium hat begleitend ein Handbuch für die „optimale Auswahl der Lebensmittel“ herausgegeben, das sich an Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientiert. Caterer können ihre Leistungen freiwillig gegen eine Gebühr von 600 € mit diesem Siegel zertifizieren lassen. Berlin macht es anders: Qualitätsstandards sind dort verbindlich und werden mittels behördlicher Kontrolle durchgesetzt. Das Berliner Schulessen ist dadurch leicht teurer als in Brandenburg. Während in Brandenburg ein Schulessen im Schnitt 2,26 Euro kostet, liegen die Kosten in Berlin bei 3,25 Euro (vgl. Landtags-Drs. 6/1755 sowie MAZ, „Brandenburgs Schüler sollen besser essen“, 08.04.15). Verbraucherstaatssekretärin Anne Quart sieht indes keine Mehrkosten durch verbesserte Qualitätsstandards. In der Presse wird sie mit der Aussage zitiert, es sei möglich, „ohne große Kosten ein gesundes und hochwertiges Schulessen anzubieten“; eine Mahlzeit nach QBra-Standards werde allenfalls um vier Cent teurer (MOZ, „Auf der Suche nach besserem Schulessen“, 08.04.2015). Dieser Einschätzung widersprach der Verband der Berliner und Brandenburger Schulcaterer. Auch eine Studie, die die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Auftrag des Berliner Senats erstellt hat, kommt zu dem Schluss, dass ein realistischer Preis für eine Mittagmahlzeit zwischen 3,17 und 3,36 Euro liege.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, verbindliche Qualitätsstandards beim Schulessen ähnlich dem Berliner Modell auch an Brandenburger Schulen einzuführen?
2. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Mehrkosten, die den Schulträgern durch verpflichtende Qualitätsstandards entstünden? Inwieweit wären derartige Kosten konnexitätsrelevant?

Datum des Eingangs: 21.08.2015 / Ausgegeben: 26.08.2015

3. Welche Kosten entstünden, wenn das Land Schulträger verpflichtete, Schulen an der Entscheidung über die Essensversorgung zu beteiligen? Und inwieweit wären derartige Kosten konnexitätsrelevant?
4. Welche Vorgaben oder Empfehlungen macht das Land den Schulträgern für die räumliche und hygienische Gestaltung von Essensräumen, Schulkantinen und ggf. Schulküchen?
5. In der Antwort auf die Kleinen Anfrage 736 (Drs. 6/1755) erklärt die Landesregierung, dass es trotz Handlungsleitfäden und Arbeitshilfen der Landesregierung nur in etwa 30 Prozent der Brandenburger Schulen vertragliche Vorgaben zur Qualität des Schulessens gebe. Welche Gründe sieht die Landesregierung dafür, dass etwa 70 Prozent der Brandenburger Schulen auf vertragliche Vorgaben zur Qualität verzichten?
6. Wie viele Caterer beliefern Brandenburger Schulen insgesamt und wie viele davon haben sich bislang für das Siegel QBra angemeldet?
7. Wie viele Schulen in der Landeshauptstadt Potsdam werden von einem Caterer beliefert, der sich für das Siegel QBra angemeldet hat?
8. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 736 (Drs. 6/1755) erklärt die Landesregierung, dass für Verträge mit Caterern und für deren Kontrolle der Schulträger verantwortlich sei. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, finanzschwächere Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen?
9. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 736 (Drs. 6/1755) sieht die Landesregierung eine „besondere Bedarfslage“ an den Oberschulen. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auf diese „Bedarfslage“ zu reagieren und ein qualitativ hochwertiges Schulessen an Oberschulen absichern zu können?
10. Weshalb wird das freiwillige Qualitätssiegel QBra nicht auch für Kindertagesstätten eingeführt, für die die Brandenburgische Verbraucherzentrale Defizite identifiziert hat (vgl. die Pressemeldung der Brandenburgischen Verbraucherzentrale vom 16.12.14 zu einer entsprechenden Umfrage in Kitas)?
11. Auf welche Modell-Kalkulation stützt sich die Behauptung der Landesregierung, Caterer könnten mit hochwertigen Zutaten arbeiten, die den Empfehlungen der Landesregierung entsprechen, ohne zugleich die Preise für ihre Produkte anzuheben?
12. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 736 (Drs. 6/1755) erklärt die Landesregierung, dass einkommensschwache Familien aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes einen Zuschuss für die Schulverpflegung erhalten, so dass nur ein Eigenanteil von einem Euro zu zahlen sei. Ließen sich eventuell steigende Elternbeiträge zum Schulessen für einkommensschwache Familien in voller Höhe durch die Zuschüsse aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes auffangen?
13. Inwieweit hat die Landesregierung vor der Einführung des freiwilligen Qualitätssiegels QBra Schulleiter, Schülerinnen und Schüler und Eltern zu ihren Wünschen und Vorstellungen zum Schulessen befragt und dabei auch die Bereitschaft geprüft, im Durchschnitt einen Euro mehr pro Essen auszugeben, um so die Schulversorgung verbessern zu können? Und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
14. Welche Rückmeldung hat die Landesregierung von Brandenburger Schulen seit der Einführung des freiwilligen Qualitätssiegels QBra erhalten?
15. Wie bewertet die Landesregierung das Thema Lebensmittelverschwendung in Brandenburger Schulkantinen und welche Möglichkeiten sieht sie, Lebensmittelverschwendung beim Schulessen einzuschränken?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, verbindliche Qualitätsstandards beim Schulessen ähnlich dem Berliner Modell auch an Brandenburger Schulen einzuführen?

zu Frage 1: Die Landesregierung hat keine gesetzliche Zuständigkeit, administrative, aufsichtsrechtliche bzw. monetäre Forderungen hinsichtlich der Qualität der Schulspeisung durchzusetzen. Die Landesregierung kann ausschließlich Empfehlungen geben. Die Schulträger sind als Auftraggeber für die Festlegung und Überprüfung der Qualitätskriterien laut Ausschreibungsverfahren zuständig. Die rechtliche Grundlage für die Zuständigkeit der Schulträger für die Schulspeisung bildet der Paragraph 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG). Dort heißt es:

"Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Es ist zu sichern, dass die Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können." Die Schulleitungen, die Schulkonferenzen oder Mensakommissionen – und damit auch die Schülervereine – können also bei der Erstellung der Leistungsanforderungen und der Entscheidung über die Vergabe mitwirken. In einer wachsenden Anzahl von Schulen werden im Schulprogramm oder Schulkonzept Beauftragte für Schulessen benannt. Neben den direkten Vertragspartnern (Schulträger, Caterer) kann auch die Schule selbst einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung des Schulessens leisten. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) empfiehlt jeder Schule im Rahmen der DGE-Qualitätsstandards eine Ansprechperson (= Verpflegungsbeauftragten) zu benennen oder einen Verpflegungsausschuss einzurichten. Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie häufig Schulen dieser Empfehlung nachgekommen sind. Es gibt jedoch bereits zahlreiche Aktivitäten, die über die Vernetzungsstelle Schulverpflegung, einer seitens des Landes geförderten Einrichtung, bekannt gemacht werden (siehe "Ideenkatalog" - <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/6061.html>).

Frage 2: Wie hoch schätzt die Landesregierung die Mehrkosten, die den Schulträgern durch verpflichtende Qualitätsstandards entstünden? Inwieweit wären derartige Kosten konnexitätsrelevant?

zu Frage 2: Die Einführung verpflichtender Qualitätsstandards bedeutet normativ eine Standarderhöhung, die zu Mehrkosten bei den Schulträgern führt. Über die absolute Höhe dieser Kosten liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Frage 3: Welche Kosten entstünden, wenn das Land Schulträger verpflichtete, Schulen an der Entscheidung über die Essensversorgung zu beteiligen? Und inwieweit wären derartige Kosten konnexitätsrelevant?

zu Frage 3: Das Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV gebietet grundsätzlich eine vollständige und finanzkraftunabhängige Erstattung der den Kommunen durch die Übertragung neuer öffentlicher Aufgaben entstehenden Mehrbelastungen durch das Land. Die Regelung des Konnexitätsprinzips trägt als Ausdruck des Verursacherprinzips dem Gedanken Rechnung, dass das Land für den

Ausgleich derjenigen Mehrbelastungen Sorge zu tragen hat, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Folge einer Aufgabenübertragung erwachsen. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, bestehen bereits Mitteilungsmöglichkeiten der Schulen. Eine Verstärkung der Beteiligungsrechte der Schulen kann nach Auffassung der Landesregierung mittelbar zu einer Standarderhöhung führen. Nach den Grundsätzen des strikten Konnexitätsprinzips wären die dadurch entstehenden Mehrkosten den Schulträgern zu erstatten. Über die Höhe dieser Mehrkosten liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Frage 4: Welche Vorgaben oder Empfehlungen macht das Land den Schulträgern für die räumliche und hygienische Gestaltung von Essensräumen, Schulkantinen und ggf. Schulküchen?

zu Frage 4: Gemäß § 99 BbgSchulG liegt die Zuständigkeit für Schulanlagen sowie Gebäude und Einrichtungen einer Schule beim jeweiligen Schulträger als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Demnach ist es Aufgabe des jeweiligen Schulträgers, für notwendige Räumlichkeiten für den Schulbetrieb zu sorgen. Dieser ist auch für die konkrete Ausgestaltung von Schulgebäuden zuständig. Beim Bau von Schulen, die im Allgemeinen öffentliche Bauten sind, sind grundsätzlich bestimmte baurechtliche Anforderungen zu beachten, die u. a. in der Schulbau-Richtlinie festgelegt werden. In dieser Richtlinie sind vor allem sicherheitsrelevante Aspekte geregelt. Zusätzlich existiert eine Vielzahl an technischen Regeln, Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen, die weitere schulbaulich relevante Aspekte (Umwelt, Ergonomie etc.) regeln. Deren Überprüfung obliegt der Bauaufsicht.

Gemäß § 110 Abs. 2 BbgSchulG stellt das MBSJ zudem Empfehlungen bezüglich des Umfangs und der Ausgestaltung der Schulgebäude sowie Schulanlagen - sogenannte Raumprogrammempfehlungen - zur Verfügung, die für den Schulträger keine rechtliche Verbindlichkeit darstellen. Zudem bekommen die Schulen Empfehlungen zur räumlichen Gestaltung von Essensräumen, Schulkantinen und ggf. Schulküchen durch die vom Land geförderte Vernetzungsstelle Schulverpflegung Brandenburg. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist es Aufgabe des Schulträgers, spezifische Raumprogramme für die jeweilige Situation vor Ort und das geplante Profil der Schule als Teil einer kommunalen Bildungslandschaft zu entwickeln. Außerdem sind Schulen als Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 36 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) verpflichtet, Hygienepläne zu erstellen, in denen Verfahrensweisen innerhalb der Schule zur Infektionshygiene festgelegt werden. Das Gesetz legt fernerhin die infektionshygienische Überwachung von Schulen durch das zuständige Gesundheitsamt fest. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen des europäischen und nationalen Hygienerechts relevant. Auf Bundesebene gelten die Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung:

<http://www.bfr.bund.de/cm/350/sicher-verpflegt-besonders-empfindliche-personengruppen-in-gemeinschaftseinrichtungen.pdf>

<http://www.bfr.bund.de/cm/350/hygieneregeln-in-der-gemeinschaftsgastronomie-deutsch.pdf>

Die örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte werden bei Bauplanungen sowie bei größeren Umbaumaßnahmen im laufenden Produktionsprozess im Vorfeld beteiligt und können somit auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Einfluss nehmen. Hinsichtlich bundesweit geltender Ausführungshinweise zur Zulassungspflicht von Küchenbetrieben wird eine Arbeitsgruppe des Landes Rahmenvorgaben für das Land Brandenburg erarbei-

ten. Weitere Empfehlungen und Hinweise für eine räumliche Gestaltung von Essenseinrichtungen von Schulen bietet die landesweit geförderte Vernetzungsstelle Schulverpflegung (<http://www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de/Schule/Schulverpflegung-brandenburg>)

Frage 5: In der Antwort auf die Kleine Anfrage 736 (Drs. 6/1755) erklärt die Landesregierung, dass es trotz Handlungsleitfäden und Arbeitshilfen der Landesregierung nur in etwa 30 Prozent der Brandenburger Schulen vertragliche Vorgaben zur Qualität des Schulessens gebe. Welche Gründe sieht die Landesregierung dafür, dass etwa 70 Prozent der Brandenburger Schulen auf vertragliche Vorgaben zur Qualität verzichten?

zu Frage 5: Konkrete Gründe für fehlende vertragliche Vereinbarungen von Seiten der Schulträger liegen der Landesregierung nicht vor. Die Landesregierung hält eine Unterstützung der Schulträger für erforderlich, die bestehende Altverträge ohne differenzierte Leistungsverzeichnisse, die teilweise 18 Jahre und älter sind, entsprechend zu qualifizieren haben und bei Neuabschlüssen in stärkerem Maße Qualitätskriterien einbeziehen müssen.

Frage 6: Wie viele Caterer beliefern Brandenburger Schulen insgesamt und wie viele davon haben sich bislang für das Siegel QBra angemeldet?

zu Frage 6: Das Schulessen wird von circa 120 Essensanbietern geliefert. Für die Mehrzahl der Schulen kochen sieben überregional tätige und ca. 20 regional tätige Unternehmen. Darüber hinaus gibt es circa 95 lokal liefernde Anbieter. Das Qualitätssicherungssystem für das Mittagsangebot in den Schulen Brandenburgs (QBra) wurde durch die Projektagentur gGmbH auf der Grundlage der Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) entwickelt und im Rahmen der Gewährung einer Zuwendung des Landes Brandenburg aus der Konzessionsabgabe Lotto bezuschusst. Die Nutzungsrechte obliegen der Projektagentur gGmbH. Die Landesregierung begrüßt den konzeptionellen Ansatz eines Qualitätssicherungssystems. Bei den Caterern besteht unabhängig von deren Größe Interesse an einer Zertifizierung. Wie viele Caterer sich für eine Zertifizierung nach dem Siegel QBra interessieren, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 7: Wie viele Schulen in der Landeshauptstadt Potsdam werden von einem Caterer beliefert, der sich für das Siegel QBra angemeldet hat?

zu Frage 7: Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob es derzeit Caterer gibt, die Schulen in der Landeshauptstadt Potsdam beliefern und sich für das Siegel QBra angemeldet haben.

Frage 8: In der Antwort auf die Kleine Anfrage 736 (Drs. 6/1755) erklärt die Landesregierung, dass für Verträge mit Caterern und für deren Kontrolle der Schulträger verantwortlich sei. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, finanzschwächere Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen?

zu Frage 8: Zu den pflichtigen Schulträgeraufgaben gehört gemäß § 113 BbgSchulG auch die Gewährleistung der Schulspeisung, was u. a. die Kontrolle des Caterers in Bezug auf die vertragliche Leistungserfüllung mit sich bringt und unter die kommunale Selbstverwaltung entsprechend den Regelungen in der Brandenburgischen Lan-

desverfassung (Art. 97) und im Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2) fällt. Insoweit müssen die Schulträger selbst Sorge tragen für die Umsetzung der ihnen für die Erledigung dieser Aufgabe zugewiesenen Finanzmittel. Ein Anliegen der Zertifizierung nach einem Qualitätssicherungssystem ist es, Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Nach Ablauf der laufenden Verträge können die Schulträger einen zertifizierten Caterer auswählen. Dadurch sind die Schulträger vom Kontrollaufwand entbunden, weil die Zertifizierungsunternehmen die Kontrollen durchführen. Hierbei ist das Zertifizierungsverfahren für die Schulträger kostenneutral.

Frage 9: In der Antwort auf die Kleine Anfrage 736 (Drs. 6/1755) sieht die Landesregierung eine „besondere Bedarfslage“ an den Oberschulen. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auf diese „Bedarfslage“ zu reagieren und ein qualitativ hochwertiges Schulessen an Oberschulen absichern zu können?

zu Frage 9: Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Schulverpflegung ist in den Oberschulen besonders niedrig. Die Landesregierung wird daher Initiativen zur Akzeptanzsteigerung für eine Teilnahme am Mittagessen aktiv unterstützen. Hierzu gehören z. B. altersgerechte Speisenangebote zu bezahlbaren Essenpreisen, ausreichend lange Pausenzeiten und eine attraktive Raumgestaltung. Die begleitende Ernährungsbildung im Unterricht ist bereits Bestandteil des Rahmenlehrplans und es liegt an den Schulen, wie intensiv das Thema behandelt wird. Um eine Akzeptanzsteigerung bei den Schülerinnen und Schülern zu erzielen, müssen individuelle Lösungen, die den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, gefunden werden. Anregungen für Lösungsansätze gibt die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Brandenburg beispielsweise durch den „Ideenkatalog für eine bessere Schulverpflegung in Brandenburg“.

Frage 10: Weshalb wird das freiwillige Qualitätssiegel QBra nicht auch für Kindertagesstätten eingeführt, für die die Brandenburgische Verbraucherzentrale Defizite identifiziert hat (vgl. die Pressemeldung der Brandenburgischen Verbraucherzentrale vom 16.12.14 zu einer entsprechenden Umfrage in Kitas)?

zu Frage 10: Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 6 sollte über QBra die Grundlage für eine Zertifizierung zwischen dem Caterer und dem Zertifizierungsunternehmen geschaffen werden. Demnach besteht ausschließlich zwischen diesen Akteuren eine privatrechtliche Vereinbarung. Sofern sich diese Verfahrensweise im schulischen Bereich bewährt, ist davon auszugehen, dass Caterer die Möglichkeit bekommen, sich auch für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder zertifizieren zu lassen.

Frage 11: Auf welche Modell-Kalkulation stützt sich die Behauptung der Landesregierung, Caterer könnten mit hochwertigen Zutaten arbeiten, die den Empfehlungen der Landesregierung entsprechen, ohne zugleich die Preise für ihre Produkte anzuhöhen?

zu Frage 11: Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) hat einen Qualitätsstandard für die Schulverpflegung erarbeitet und damit Empfehlungen für eine gesundheitsförderliche und ausgewogene Ernährung für Schülerinnen und Schüler vorgegeben. Mit dem Qualitätsstandard wird nicht der Einsatz von hochpreisigen Zutaten vorgegeben. Vielmehr wird aus ernährungsphysiologischer Sicht eine auf Kinder angepasste Ernährung aufgezeigt, wodurch auch der Übergewichtigkeit vorgebeugt

werden soll. Der Landesregierung liegen keine Modellkalkulationen für die Kosten der Schulverpflegung – mit Einhaltung des DGE-Qualitätsstandards – für das Land Brandenburg vor. Die Landesregierung verweist allerdings auch stets darauf, dass eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung ihren Preis hat.

Frage 12: In der Antwort auf die Kleine Anfrage 736 (Drs. 6/1755) erklärt die Landesregierung, dass einkommensschwache Familien aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes einen Zuschuss für die Schulverpflegung erhalten, so dass nur ein Eigenanteil von einem Euro zu zahlen sei. Ließen sich eventuell steigende Elternbeiträge zum Schulessen für einkommensschwache Familien in voller Höhe durch die Zuschüsse aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes auffangen?

zu Frage 12: Die Höhe der zu berücksichtigenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler, wenn sie an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, ist gemäß den §§ 28 Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), 34 Abs. 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. § 6 b Abs. 2 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II gesetzlich nicht begrenzt. Demzufolge wirken sich Kostensteigerungen nicht zu Lasten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler bzw. auf den zu entrichtenden Eigenanteil aus. Der Eigenanteil bleibt bei grundsätzlich einem Euro - auch bei steigenden Kosten.

Frage 13: Inwieweit hat die Landesregierung vor der Einführung des freiwilligen Qualitätssiegels QBra Schulleiter, Schülerinnen und Schüler und Eltern zu ihren Wünschen und Vorstellungen zum Schulessen befragt und dabei auch die Bereitschaft geprüft, im Durchschnitt einen Euro mehr pro Essen auszugeben, um so die Schulversorgung verbessern zu können? Und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

zu Frage 13: Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 6 erfolgte die Erarbeitung und Prüfung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems für das Mittagsangebot in den Schulen Brandenburgs durch die Projektagentur gGmbH. Die Landesregierung hat als Grundlage für eine Bezuschussung darauf Wert gelegt, dass insbesondere Schulträger und Caterer um ihre Meinungen gebeten wurden. Eine Abfrage bei den Schülerinnen und Schülern und Eltern zur Bereitschaft, im Durchschnitt einen Euro mehr pro Essen auszugeben um so die Schulverpflegung verbessern zu können, erfolgte nicht. Bereits jetzt haben die Schülerinnen und Schüler über die Mensakommissionen und die Eltern über die Elternkonferenzen die Möglichkeit, Einfluss auf die Schulversorgung zu nehmen, hier können Wünsche, Vorstellungen und Hinweise zur Gestaltung der Schulverpflegung aufgenommen werden.

Frage 14: Welche Rückmeldung hat die Landesregierung von Brandenburger Schulen seit der Einführung des freiwilligen Qualitätssiegels QBra erhalten?

zu Frage 14: Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Allerdings ist hierbei auf die Verantwortung der Schulträger zu verweisen. Eine vertragliche Vereinbarung besteht zwischen dem Schulträger und dem Caterer.

Frage 15: Wie bewertet die Landesregierung das Thema Lebensmittelverschwendung in Brandenburger Schulkantinen und welche Möglichkeiten sieht sie, Lebensmittelverschwendung beim Schulessen einzuschränken?

zu Frage 15: Eine stärkere Einbeziehung der Schulen bei der Wahl des Caterers sowie eine schulinterne Qualitätssicherung der Schulverpflegung durch Schaffung einer Mensakommission oder durch eine Ansprechperson (Schulessenbeauftragter) und die regelmäßige Kommunikation der beteiligten Akteure (Schule, Eltern, Schulträger, Essensanbieter) führt zur stärkeren Identifizierung und höheren Akzeptanz des Schulessens. Insofern spielt bei einer schulprogrammatischen Verankerung der Schulessenqualität auch das Thema Lebensmittelverschwendung im privaten Haushalt, bei mitgebrachtem Schulfrühstück und in der Schulmensa eine wichtige Rolle. Bei der Erarbeitung des neuen Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 für die Länder Brandenburg und Berlin bieten sich Ansatzpunkte zur unterrichtlichen Behandlung des Themas Lebensmittelverschwendung in den übergreifenden Themenkomplexen Gesundheitsförderung und Verbraucherbildung. In den Fächern Naturwissenschaften, Biologie und W-A-T spielt bei der Vermittlung von Kenntnissen zur Gesundheitsförderung und nachhaltigen Ernährungsbildung die Reflexion des eigenen Ess- und Kaufverhaltens sowie der verantwortungsvolle und nachhaltige Umgang mit Lebensmitteln eine wichtige Rolle. Der neue Rahmenlehrplan wird ab dem Schuljahr 2017/2018 unterrichtswirksam.